Kleine Anfrage

des Abgeordneten Czuppon (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Nutzung von Feuerwehrliegenschaften zur Flüchtlingsunterbringung in Thüringen

Wie Presseveröffentlichungen zu entnehmen war, wird das Feuerwehrzentrum des Landkreises Eichsfeld im Ortsteil Wintzingerode der Stadt Leinefelde-Worbis derzeit als Zeltlager zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Hier sollen aber gleichzeitig auch Ausbildungslehrgänge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichsfeld stattfinden, wie dem Lehrgangsplan des Feuerwehrzentrums des Landkreises Eichsfeld zu entnehmen ist. Die Fraktion der AfD kritisiert bereits seit Jahren unzureichende Ausbildungsmöglichkeiten für Feuerwehrangehörige in Thüringen, die nicht noch weiter eingeschränkt werden dürfen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3604** vom 13. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. September 2022 beantwortet:

1. Hält die Landesregierung die Flüchtlingsunterbringung in Zelten, in denen ideale Sanitärbedingungen möglicherweise nicht immer gegeben sind, für gerechtfertigt und wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort:

Nach § 1 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, die hier genannten Personengruppen aufzunehmen. Sie haben die betreffenden Personen entsprechend § 2 ThürFlüAG in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Grundsätzlich sind dabei auch die Vorgaben der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (ThürGUSVO) einzuhalten.

Dennoch können außergewöhnliche Umstände eintreten, die ein Abweichen von den genannten Vorgaben erforderlich machen. So wurden in diesem Jahr - zusätzlich zu den Asylsuchenden - bereits weit über 20.000 Geflüchtete wegen des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine in Thüringen aufgenommen, von denen auch eine Verteilung in den Landkreis Eichsfeld nach der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung in Verbindung mit dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz stattgefunden hat.

Sofern keine anderen Möglichkeiten der Unterbringung in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehen, kann auch die vorübergehende Nutzung von Zelten als Notlösung in Betracht kommen.

2. Wie viele und welche Feuerwehrliegenschaften des Landes, der Gemeinden, Städte und Landkreise in Thüringen werden derzeit zur Unterbringung von Flüchtlingen in welchem Umfang genutzt?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

3. Werden durch eine Nutzung von Feuerwehrliegenschaften zur Flüchtlingsunterbringung in Thüringen die Ausbildungsmöglichkeiten von Feuerwehrangehörigen eingeschränkt und wenn ja, wie?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Es wird aber davon ausgegangen, dass die hier im eigenen Wirkungskreis handelnden Kommunen vor einer Nutzung einer Liegenschaft als Gemeinschaftsunterkunft prüfen, inwiefern dadurch Einschränkungen bezüglich des Dienstbetriebs verbunden sind und dies in die Nutzungsentscheidung einbeziehen.

4. Wie wird sichergestellt, dass innerhalb einer Feuerwehrliegenschaft sowohl der ungestörte Arbeitsalltag und Ausbildungsbetrieb der Feuerwehrangehörigen als auch die sichere Unterbringung der Flüchtlinge gewährleistet werden kann?

Antwort:

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 3 wird verwiesen.

In Vertretung

Götze Staatssekretär